

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg (Niederschlagswasserbeitragsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) sowie der §§ 1, 2, 7, 9 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Goldberg am 04. November 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Goldberg erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der in § 1 der Niederschlagswassersatzung definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch den Anschlussbeitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 1 der Niederschlagswassersatzung definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird. Auch die Kosten für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Goldberg zur Bebauung anstehen oder
 - c) wenn sie bebaut sind oder
 - d) wenn sie gewerblich genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 3 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die zulässige Grundfläche eines Grundstückes. Die zulässige Grundfläche eines Grundstückes wird nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ermittelt.

§ 4 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (B-Planes) liegen oder die gemäß § 33 Baugesetzbuch (BauGB) bebaut werden dürfen, die im Plangebiet gele-

- gene Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt bzw. vorgesehen ist,
- b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des Plangebietes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) gelegen sind, die gesamte Grundstücksfläche.
 - d) Bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, gilt als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Die Tiefenbegrenzung ist über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen. Grundstücksteile, die lediglich die Zuwegung oder Zufahrt ermöglichen, bleiben bei der Bemessung der Tiefenbegrenzung unberücksichtigt.
 - e) Reicht die bauliche Nutzung oder die in anderer Weise künstlich befestigte Grundstücksfläche über die sich nach Buchstabe d) ergebende Grenze hinaus, so ist bei der Bestimmung der Grundstücksfläche die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder der Befestigung der Grundstücksfläche bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung oder künstlichen Befestigung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze oder Grenze der befestigten Grundstücksfläche tangiert.
 - f) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) oder einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.
 - g) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als Grundstücksfläche die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich angeschlossene bebaute oder in anderer Weise künstlich befestigte Fläche. Die in Satz 1 beschriebene Grundstücksfläche wird dokumentiert durch die zum Grundstück gehörende Aufstellung, Schätzung oder Mitteilung nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5

Ermittlung der zulässigen Grundfläche

- (1) Die zulässige Grundfläche eines Grundstückes gibt an, wie viele Quadratmeter Grundstücksfläche von Gebäuden oder künstlich befestigten Flächen überdeckt werden dürfen.
- (2) Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes gilt als zulässige Grundfläche die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) vervielfachte Grundstücksfläche.
- (3) Liegt ein Grundstück außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes bzw. ist im Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festgesetzt, so gilt als zulässige Grundfläche die mit einer der nachfolgend festgesetzten Grundflächenzahlen multiplizierte Grundstücksfläche. Die Grundflächenzahl beträgt entsprechend den Vorgaben in § 17 Abs. 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) für Grundstücke in

a) Kleinsiedlungsgebieten (WS)	0,2
b) reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA) und Ferienhausgebieten	0,4
c) besonderen Wohngebieten (WB), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)	0,6
d) Kerngebieten (MK)	1,0
e) Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten (SO)	0,8
f) Wochenendhausgebieten	0,2.
- (4) Die Gebietseinordnung nach Abs. 3 richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen im Bebauungsplan; für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach dem Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung und den Kriterien von § 2 bis § 11 der Baunutzungsverordnung.

Bei Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) ist die Gebietseinordnung nach Maßgabe der künftigen Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes vorzunehmen.

- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Grundfläche die Gesamtfläche der tatsächlich angeschlossenen bebauten oder in anderer Weise künstlich befestigten Flächen.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 2 bis 5 zulässige Grundfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 1,02 EUR / m² zulässiger Grundfläche.

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem sonstigen dinglichen Recht sowie im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Beitragssatzung.

§ 9 Weitere Beitragspflichten

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes (z.B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der §§ 2 ff. dieser Satzung.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn
 - a) für das Grundstück erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird
 - b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen oder baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

§ 10 Vorausleistungen, Fälligkeit

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von bis zu 80 % des zu erwartenden endgültigen Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung einer Maßnahme nach § 1 Satz 1 dieser Satzung in räumlicher Nähe zu dem vorausleistungspflichtigen Grundstück begonnen wurde. Eine Vorausleistung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages anzurechnen. Die geleisteten Vorausleistungen werden durch die Stadt – vorbehaltlich der Regelungen des § 7 Abs. 4 Satz 5 KAG M-V - nicht verzinst.

- (2) Der Anschlussbeitrag und die Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag oder die Vorausleistung werden sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Ablösung

- (1) Der Anschlussbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Für den Einzelfall wird über die Ablösung eine Vereinbarung zwischen der Stadt Goldberg und dem Grundstückseigentümer getroffen.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 9 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung eines Beitrages unberührt.

§ 12 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das auch selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

§ 13 Anzeige- und Auskunftspflichten, Duldungspflichten

- (1) Unverzüglich nach Eintritt der Änderung der Rechtslage ist der Stadt Goldberg der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes oder eines Erbbaurechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes an einem Grundstück anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber des Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes.
- (2) Der nach § 7 bestimmte Abgabepflichtige hat der Stadt Goldberg auf deren schriftliche Aufforderung hin innerhalb eines Monats eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen und aller anderen abgabenrelevanten Daten unter Verwendung des von der Stadt erstellten Formblattes mitzuteilen. Die Auskünfte auf diesem Formblatt bilden die Grundlage für die Beitrags- und Vorausleistungsberechnung, sofern nicht nach Satz 3 eine Schätzung erfolgt oder infolge einer Mitteilung nach Absatz 3 oder einer Überprüfung nach Absatz 4 von einer anderen Sachlage auszugehen ist. Kommt der Abgabepflichtige dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach, ist die Stadt Goldberg berechtigt, die nach § 5 abgabepflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.
- (3) Änderungen der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche hat der Abgabepflichtige der Stadt Goldberg unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist auf Verlangen der ungehinderte Zutritt zu dem gesamten Grundstück zu gewähren, um eine Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für den Anschlussbeitrag zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 13 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- b) entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

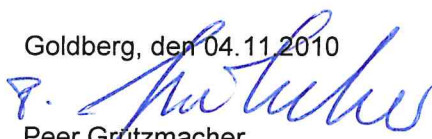
§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragsschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt und das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt zulässig, soweit die Daten
- aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben,
 - aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Katasteramtes,
 - zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Stadt Goldberg ist, oder
 - aus der Hausnummernvergabe
- bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Stadt übermittelt worden sind. Die Stadt oder das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt und das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragsschuldner und von nach den Absatz 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg vom 04. Oktober 2005 im Beitragsteil (Teil I der Satzung) und im Teil „Schlussbestimmungen“ (Teil III der Satzung) außer Kraft.

Goldberg, den 04.11.2010

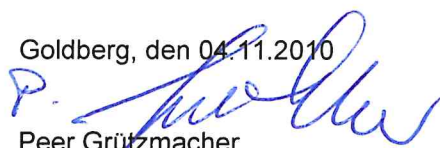

Peer Grützmaker
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Goldberg geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Goldberg, den 04.11.2010


Peer Grützmaker
Der Bürgermeister

